

Zur Sache

Autor(en): **Stüdeli, R.**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **31 (1974)**

Heft 3

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ZUR Sache

Die Beratung des Raumplanungsgesetzes im Nationalrat ist beendet. Imponierend ist die Leistung der Volkskammer, ein so bedeutsames Gesetz innert fünf Tagen zu verabschieden. Dafür verdienen der Nationalrat und dessen Vorbereitende Kommission den Dank der Öffentlichkeit. Der Leser möchte wohl eher einen Kommentar zum Ergebnis der Beratungen. Auch wenn die kurze Distanz zur Sondersession der eidgenössischen Räte ein Urteil erschwert, darf als sicher angenommen werden, dass die Volkskammer den Bestrebungen der Raumplanung gegenüber alles in allem positiv eingestellt war. So dürfen wir uns denn über das überzeugende Ergebnis der Schlussabstimmung — 132 Ja gegen 5 Nein — freuen. Und doch möchte ich meinen, in nicht ganz nebensächlichen Belangen habe eine bekannte Tageszeitung, die ihren Kommentar mit «Grüne Raumplanung» überschrieb, ins Schwarze getroffen. Ich denke dabei vor allem an die schicksalsschweren Artikel 35 und 45. Artikel 35 Absatz 2 lautet wie folgt: «Veränderungen und Erweiterungen bestehender Bauten und Anlagen können ausserhalb der Bauzone bewilligt werden, auch wenn sie dem Zweck der Nutzungszone nicht oder nur teilweise entsprechen, sofern der Gesuchsteller ein sachlich begründetes Bedürfnis nachweist und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Unter den gleichen Voraussetzungen können ausnahmsweise auch neue Bauten und Anlagen bewilligt werden.»

Dazu kommt noch eine vom Nationalrat beschlossene Ergänzung, die Dr. O. Fischer, Bern, beantragte, wonach auch der Wiederaufbau abgebrochener oder zerstörter Gebäude ausserhalb der Bauzone zulässig ist.

Der Ständerat hatte in seinem Beschluss zu Artikel 35 Absatz 2 festgehalten, dass Bauten und Anlagen in Landwirtschafts- und Forstgebieten, in Erholungsräumen und Schutzgebieten sowie im übrigen Gebiet in der Regel nicht statthaft seien, wenn sie der Zweckbestimmung dieser Gebiete zuwiderlaufen. «Weitere Bauten und Anlagen können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn der Gesuchsteller ein sachlich begründetes Bedürfnis nachweist und kein überwiegendes öffentliches Interesse entgegensteht.» Zudem bedürfen nach der ständerätlichen Fassung alle Bauten in den erwähnten Gebieten der Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde.

Man mag sich fragen, ob man sich zur Not mit der neuen Fassung von Artikel 35 Absatz 2 abfinden könnte, wenn wenigstens das Erfordernis der Genehmigung der kantonalen Behörde geblieben wäre. Es hat nicht sollen sein, mit 69 zu 77 Stimmen unterlag die wohl beste Formulierung, welche die Minderheit III vorgeschlagen hatte. Sie lautete: «Weitere Bauten und Anlagen können ausserhalb der Bauzone ausnahmsweise bewilligt werden, wenn der Gesuchsteller ein sachlich begründetes Bedürfnis nachweist und kein überwiegendes öffentliches Interesse entgegensteht. Die Bewilligung bedarf der Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde.»

Wünschbar wäre allerdings gewesen, bei ausnahmsweise bewilligten Bauten deren Zweckbestimmung langfristig sicherzustellen. Dies hatte die Minderheit I beantragt, die mit 63 zu 89 Stimmen unterlag. Wahrhaft: Die grüne Front hat ihren Willen durchgesetzt. Zu ihrem eigenen Schaden? Wenn deswegen die erhoffte Beruhigung der Bodenpreisentwicklung ausserhalb der Bauzonen nicht eintreten sollte, wäre der Nachteil für die Landwirtschaft gross. Dürfen wir hoffen, dass der Ständerat dieses Risiko doch noch in letzter Minute ausschliesst?

Die Mehrwertabschöpfung ist gerettet, werden die einen, die Mehrwertabschöpfung ist kaum mehr durchzuführen,

werden die andern sagen. Unter dem Vorbehalt näherer Prüfung wird man wohl kaum so weit gehen können, die Mehrwertabschöpfung als undurchführbar zu betrachten. Aber die Privilegierung der Baulandbauern gegenüber den andern Eigentümern von Bauland halte ich schlicht und einfach als abstossend. Ich schätze die Leistungen der Bauernschaft hoch ein und bin der Meinung, dass gerade die schwere Arbeit, die der Landwirt zu leisten hat, recht entlohnt werden soll. Warum aber immer wieder die Politik des Fünfers und des Wegglis Urständ feiern muss, ist schwer begreiflich. Nach der Formulierung von Artikel 45 Absatz 2 und 3 kann ein Landwirt, dessen Land sich mitten in der Bauzone befindet, auch wenn dieses mit Strassen, Kanalisationen, Wasser- und andern Leitungen voll erschlossen ist, dieses zu einem beliebigen, ihm passenden Zeitpunkt für Bauzwecke veräussern. Erwirbt er sich irgendwo Ersatzgrundstücke zu einem mittleren Preis «der in der Gegend getätigten Handänderungen», so ist die Mehrwertabschöpfung bis zur Realisierung der Ersatzgrundstücke aufzuschieben! Ich hätte es wohl verstanden, wenn festgelegt worden wäre, dass beim Verkauf von Land die ersten 10 bis 15 Franken «Verdienst» pro Quadratmeter bei der Mehrwertabschöpfung nicht erfasst werden dürfen. Damit wäre dem bäuerlichen Anliegen nach der Möglichkeit, einen Ersatzbetrieb zu kaufen, sachlich richtig Rechnung getragen worden. Wird man nach den Beschlüssen des Nationalrates die Gemeinden, deren Bedürfnisse man nicht genügend beachtete, eher zwingen, Bauernhöfe samt Umschwung zu enteignen? Der Bauer kann dann, auch wenn ihm pro Quadratmeter ein Gewinn von 100 und mehr Franken verbleibt, von der Mehrwertabschöpfung ungeschoren von dannen, auf einen andern Betrieb ziehen. Ist das gerecht?

Man könnte auch zu Artikel 45 Absatz 4 einige Fragezeichen setzen. Der Ertrag der Mehrwertabschöpfung verbleibt den Kantonen. Diese haben auch die Höhe der Abschöpfung festzusetzen; der Bundesrat hat hiefür nur Richtlinien aufzustellen. Dennoch sollen die Kantone verpflichtet werden, einen Teil des Ertrags für einen gesamtschweizerischen volkswirtschaftlichen Ausgleich im Sinne von Artikel 55a zu verwenden. Der Ungereimtheiten hat es allzu viele, als dass man nicht erneut darauf hoffen müsste, der Ständerat finde für Artikel 45 eine ausgewogene Lösung. Als es dann bei Artikel 55a über den Antrag der Minderheit der nationalrätlichen Kommission zu befinden galt, den volkswirtschaftlichen Ausgleich durch Schaffung eines Agrarfonds zu sichern, verweigerte diesmal die Mehrheit des Nationalrates den bäuerlichen Anliegen die Gefolgschaft.

Wer wollte es bestreiten: Die Freude, dass der Nationalrat dem Raumplanungsgesetz mit überwältigendem Mehr zugestimmt hat, ist nicht ungetrübt. Möge der Ständerat diese Mängel im Interesse des ganzen Volkes — und letztlich auch der Landwirtschaft — beheben! Wenn die Kleine Kammer Differenzen zu Beschlüssen des Nationalrates schafft, ist es an diesem, sich erneut zu entscheiden.

Dr. R. Stüdeli, Direktor der VLP, Bern

Horta

löst alle Ihre Bauprobleme

Einfamilienhäuser
Mehrfamilienhäuser
Kindergärten und Schulen
Geschäftsbauten
Fabrikanlagen
Alterswohnungen/Altersheime

kurzfristig und preiswert



Grossüberbauung «Telli» Aarau

Wir offerieren Ihnen immer die umfassende **Horta-Garantie** für die Einhaltung von

Termin – Qualität – Werkpreis

Verlangen Sie stets eine Beratung oder einen Vorschlag von uns

Horta Generalunternehmung AG Aarau, Bern,
Basel, Zürich

CORROPROT AG

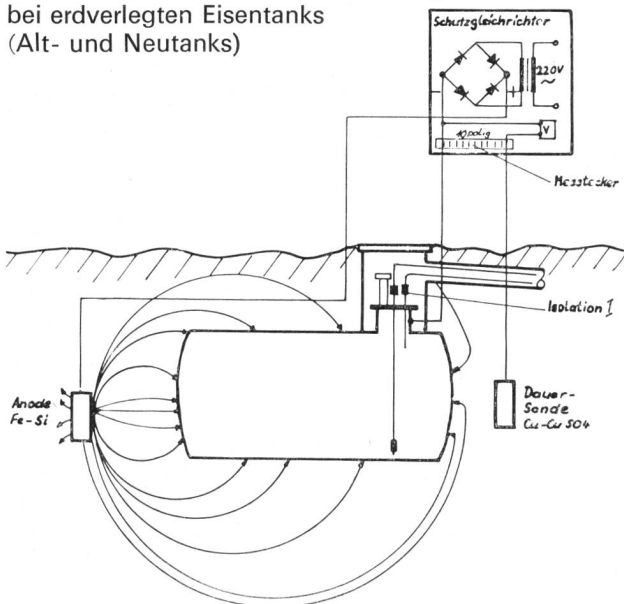
Postfach 134, 8050 Zürich, Tel. 01 46 61 15, Telex 56 489

CORROPROT SA

Case postale 24, 1009 Pully, Tél. 021 28 33 76

Kathodischer Korrosionsschutz

Funktionsschema der
CORROPROT-Korrosionsschutzanlagen
bei erdverlegten Eistanks
(Alt- und Neutanks)



Tank-Innenbeschichtung im Corroprot-Allround-Service

Wir bieten im Allround-Service — alle Arbeiten
koordiniert — in Zusammenarbeit mit Tank-
revisions-Unternehmen

- Sandstrahlung
- Epoxidharz-Beschichtung
im Zweikomponenten-Spritzverfahren
- Schichtdicken- und Porenprüfung
- Abnahmeverfahren

microbase®

profitieren Sie durch

- kürzeste Stilllegezeit der Heizanlage
- rationelle Abstimmung der verschiedenen
Arbeitsvorgänge
- maximalen Service durch geprüfetes und aus-
gebildetes Montagepersonal